

# **BVGer D-6079/2023 vom 4. Oktober 2023**

Bundesverwaltungsgericht, 2023-10-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-6079\\_2023\\_d20231004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6079_2023_d20231004)

FR: TAF D-6079/2023 du 4 octobre 2023

IT: TAF D-6079/2023 del 4 ottobre 2023

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 4. Oktober 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 VwVG) des SEM (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31–33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG i.V.m. sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer rügt in formeller Hinsicht eine ungenügende Feststellung des Sachverhalts. Zur Begründung bringt er vor, das SEM habe gewisse Sachverhaltselemente zu Unrecht als unglaubhaft erachtet; die scheinbaren Unklarheiten hätten mittels weiterer Abklärungen geklärt werden können. Aus dieser Begründung ist zu schliessen, dass der Beschwerdeführer letztlich nicht eine unvollständige Sachverhaltsfeststellung bemängelt, sondern nicht einverstanden ist mit der Beurteilung des Sachverhalts durch das SEM, namentlich der Schlussfolgerung, die Asylvorbringen seien unglaubhaft. In der Replik hält er denn auch ausdrücklich fest, der Sachverhalt sei ausreichend erstellt worden (vgl. S. 3 Replik). Die Frage, ob das SEM die Asylvorbringen gestützt auf den festgestellten Sachverhalt zu Recht als unglaubhaft erachtet hat oder nicht, beschlägt indes die materielle Rechtmässigkeit der angefochtenen Verfügung, weshalb darauf an dieser Stelle nicht näher einzugehen ist. Es bleibt festzustellen, dass

D-6079/2023 Seite 5 der rechtserhebliche Sachverhalt vollständig und richtig festgestellt wurde und das Verfahren spruchreif ist. Der Beschwerdeführer hätte im Übrigen sowohl im Rahmen der Stellungnahme zum Entscheidentwurf als auch im vorliegenden

Beschwerdeverfahren ausreichend Gelegenheit gehabt, bei Bedarf weitere, aus seiner Sicht sachdienliche Angaben zu machen. Die Rüge, das SEM habe die Untersuchungspflicht verletzt (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG), erweist sich somit als unbegründet, und der Rückweisungsantrag ist abzuweisen.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Lebens, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

Das SEM führte zur Begründung seines Asylentscheids aus, es sei kein systematisches Vorgehen der Taliban gegen Familienangehörige von missliebigen Personen erkennbar. Das Bestehen einer begründeten Furcht vor flüchtlingsrechtlich relevanter Reflexverfolgung sei daher nur beim Vorliegen von besonderen Umständen gegeben, welche im Falle des Beschwerdeführers nicht bestünden. So habe er selber aufgrund der Tätigkeiten seines Vaters und seines Bruders keine ernsthaften Nachteile erlitten, und es sei auch nicht davon auszugehen, dass ihm solche zukünftig drohen könnten. Aus den geltend gemachten Besuchen der Taliban könne kein gezieltes Verfolgungsinteresse der Taliban an seiner Person abgeleitet werden, zumal er ausgesagt habe, die Taliban seien jeweils wieder gegangen, als ihnen niemand die Tür geöffnet habe. Der Beschwerdeführer D-6079/2023 Seite 6 verfüge zudem nicht über ein Profil, welches ein gesteigertes Interesse der Taliban an seiner Person begründen könnte. Insgesamt sei nicht von einem konkreten und gezielten Verfolgungsinteresse der Taliban auszugehen. Die eingereichten Fotos könnten im Übrigen nicht beweisen, dass sein Vater eng mit ranghöheren Generälen zusammengearbeitet habe und damit besonders exponiert gewesen sei. Angesichts der fehlenden flüchtlingsrechtlichen Relevanz der Asylvorbringen könne aber ohnehin auf eine eingehende Würdigung der eingereichten Fotos und Diplome betreffend die Tätigkeit des Vaters verzichtet werden. Die zwei vom Beschwerdeführer erwähnten Anschläge der Taliban hätten sodann nicht gezielt ihm gegolten und seien damit nicht asylrelevant. Im Übrigen habe der Beschwerdeführer zu vielen Sachverhaltselementen vage, unsubstanzierte und teilweise unplausible und widersprüchliche Aussagen gemacht, namentlich zur Tätigkeit seines Vaters und den Ereignissen beim angeblichen dritten Besuch der Taliban. Die Asylvorbringen seien daher auch nicht glaubhaft. Die in der Stellungnahme zum Entscheidentwurf vorgebrachten Argumente vermöchten daran nichts

zu ändern.

### **E. 5.2**

In der Beschwerde wird (in materieller Hinsicht) entgegnet, es sei während der Anhörung zu Verständigungsschwierigkeiten gekommen; dies sei wohl der Grund für die teilweise unpräzisen Antworten des Beschwerdeführers. Entgegen der Auffassung des SEM habe er durchaus detaillierte Angaben zur Position und den Tätigkeiten seines Vaters gemacht. Seine Aussagen würden sodann durch die eingereichten Fotos und Zertifikate des Vaters untermauert. Weshalb die Taliban bei den ersten beiden Besuchen wieder gegangen seien, ohne in das abgeschlossene Haus einzudringen, könne vom Beschwerdeführer nicht erklärt werden, dies sei auch nicht seine Aufgabe. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz habe er den dritten Talibanbesuch durchaus detailreich und mit vielen Realkennzeichen geschildert. Die vom SEM erwähnten Widersprüche existierten bei näherer Betrachtung nicht. Die übrigen Aussagen des Beschwerdeführers enthielten ebenfalls zahlreiche Realkennzeichen und Details. Seine Vorbringen seien daher als glaubhaft zu erachten. Die Asylrelevanz sei ebenfalls zu bejahen. Der Vater des Beschwerdeführers sei 33 Jahre lang in ranghoher Position beim Militär tätig gewesen und habe mit mehreren anderen ranghohen Militärs zusammengearbeitet. Der älteste Bruder sei (...) gewesen. Zudem habe ein Onkel für ein amerikanisches Unternehmen gearbeitet. Die Familie verfüge damit über ein ausgeprägtes politisch-militärisches Profil. Das Verfolgungsinteresse der Taliban zeige sich darin, dass sie drei-mal vorbeigekommen seien und beim dritten Mal auch nach ihm gefragt hätten. Sein Bruder sei lediglich deshalb nicht getötet worden, weil er

D-6079/2023 Seite 7 angegeben habe, er sei der Sohn eines Onkels. Auch nach der Ausreise der Familie hätten sie noch einmal nach ihnen gesucht. Als Familienangehöriger seines Vaters und Bruders sei der Beschwerdeführer stark gefährdet, zumal sein Bruder noch am Leben sei und die Taliban an dessen Ergriffung interessiert seien.

### **E. 5.3**

Das SEM hält in seiner Vernehmlassung fest, in der Anhörung seien zwar teilweise zwecks Klärung des Sachverhalts Nachfragen gestellt worden, aber es habe keine Verständigungsschwierigkeiten gegeben, welche die vagen und unsubstanzierten Aussagen des Beschwerdeführers erklären könnten. Ferner habe er zwar gewisse Angaben zum Rang und der bevorstehenden Beförderung seines Vaters machen können, sei aber nicht in der Lage gewesen, dessen Arbeit detailliert zu beschreiben. Im Weiteren sei nach wie vor nicht nachvollziehbar, weshalb die Taliban bei den ersten Besuchen nicht ins Haus des Beschwerdeführers eingedrungen seien. Die Schilderungen des Beschwerdeführers zum dritten Talibanbesuch erreichten sodann nicht den zu erwartenden Detaillierungsgrad und hätten so auch ohne eigenen Erlebnishintergrund beschrieben werden können. Zudem wirke der Versuch in der Beschwerde, die Widersprüche aufzulösen, bemüht. Bezüglich der Frage der Asylrelevanz sei weiterhin davon auszugehen, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen sei, ein konkretes und anhaltendes Verfolgungsinteresse der Taliban darzulegen.

### **E. 5.4**

In der Replik wird entgegnet, der Beschwerdeführer habe nicht geltend gemacht, die Verständigungsschwierigkeiten hätten einen wesentlichen Einfluss auf die Anhörung gehabt. Es sei aber aufgefallen, dass es in der Anhörung zu Verständigungsschwierigkeiten gekommen sei, was möglicherweise der Grund für die teils unpräzisen Antworten sei.

Daher könne aus den unpräzisen Aussagen nicht auf die Unglaubhaftigkeit der Asylvorbringen geschlossen werden. Wie bereits erwähnt habe der Beschwerdeführer sowohl zur Tätigkeit des Vaters als auch zum dritten Talibanbesuch ausreichend detaillierte Angaben gemacht, und die vermeintlichen Widersprüche seien aufgelöst worden. Insgesamt habe er damit seine Asylvorbringen glaubhaft machen können, und diese seien auch asylrelevant. Dazu sei ergänzend auf die tadschikische Ethnie des Beschwerdeführers zu verweisen, welche sich profilschärfend auswirke, da Tadschiken von den Taliban diskriminiert würden.

### **E. 6.1**

Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind in Hinblick auf die Sicherheitslage in Afghanistan bestimmte Personen aufgrund

D-6079/2023 Seite 8 ihrer Exponiertheit einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt. Zu diesen Personen zählen insbesondere auch Angehörige der ehemaligen afghanischen Streitkräfte. Die familiäre Zugehörigkeit zu einer Person, welche im vorgenannten Sinn einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt ist, kann sodann grundsätzlich zu einer Reflexverfolgung führen (vgl. zum Ganzen statt vieler Urteil des BVGer D-3312/2024 vom 8. Januar 2025 E. 6.1, m.w.H.). Familienangehörigen von Personen mit erhöhtem Risikoprofil kann aber nicht in jedem Fall eine objektive Furcht vor Reflexverfolgung zuerkannt werden. Es ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob konkrete Indizien und tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, welche die Furcht vor einer real drohenden Verfolgung nachvollziehbar erscheinen lassen. Eine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung ist mithin zu bejahen, wenn eine Person aufgrund konkreter Indizien mit guten Gründen, das heisst objektiv nachvollziehbar, befürchten muss, dass ihr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht, und ihr deshalb eine Rückkehr in den Heimatstaat nicht zugemutet werden kann (vgl. bspw. Urteil des BVGer D-5850/2023 vom 18. März 2024 E. 5.2, m.w.H.).

### **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer macht geltend, sein Vater und einer seiner Brüder hätten in der ehemaligen afghanischen Armee gedient. Sein Bruder sei (...) gewesen und sein Vater ein (...), welcher zudem mit anderen hochrangigen Generälen zusammengearbeitet habe. Diese beiden Familienangehörigen dürften damit einer Personengruppe angehören, welche einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt ist. Den Akten sind indes keine überzeugenden Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit seinem Bruder und/oder seinem Vater (welcher im Übrigen im Jahr [...] verstorben ist) einer relevanten Reflexverfolgung ausgesetzt war oder eine solche zukünftig zu befürchten hat. Seinen Angaben zufolge hatte er in der Vergangenheit keine persönliche Begegnung mit den Taliban. Die geltend gemachte Verfolgungsfurcht leitet er daraus ab, dass die Taliban wenige Wochen nach ihrer Machtergreifung dreimal sein Elternhaus aufgesucht hätten. Seinen diesbezüglichen Aussagen kann indes nicht entnommen werden, dass er dabei von den Taliban gezielt wegen seines Bruders oder seines (verstorbenen) Vaters gesucht wurde. So machte er insbesondere nicht geltend, die Taliban hätten konkrete Bemerkungen gemacht, welche auf eine Verfolgung im Zusammenhang mit den beiden erwähnten Familienangehörigen schliessen lassen könnten, oder gar namentlich nach ihm gefragt. Aufgrund der Äusserungen der Taliban anlässlich ihres dritten Besuchs (vgl. A37 F152) ist vielmehr auch ohne weiteres denkbar, dass deren angebliches Vorbeikommen überhaupt nicht im Zusammenhang mit den beim Militär

tätigen Verwandten

D-6079/2023 Seite 9 des Beschwerdeführers stand, sondern dass die Taliban beispielsweise nach Waffen gesucht haben oder an den familieneigenen Ländereien interessiert waren. Im Weiteren ist davon auszugehen, dass die Taliban seinen Bruder, welcher damals angeblich die Tür geöffnet hat, nicht nur geschlagen, sondern mitgenommen oder allenfalls getötet hätten, wenn sie tatsächlich ein ernsthaftes Verfolgungsinteresse an den Familienangehörigen gehabt hätten. Der Beschwerdeführer wendet zwar ein, die Taliban hätten seinen Bruder nur deshalb nicht getötet, weil dieser erklärt habe, er sei ein Sohn des Onkels. Diese – nota bene erst auf Vorhalt nachgeschobene (vgl. A37 F176) – Erklärung vermag jedoch nicht zu überzeugen. Es erscheint insbesondere unplausibel, dass die Taliban eine solche Behauptung einfach so geglaubt hätten, wenn sie tatsächlich beabsichtigt hätten, die Angehörigen des Vaters und Bruders des Beschwerdeführers gezielt zu verfolgen. Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass keine hinreichend konkreten Indizien dafür bestehen, dass der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit seinem Bruder und/oder seinem (verstorbenen) Vater einer Reflexverfolgung beziehungsweise einer entsprechenden Verfolgungsgefahr ausgesetzt war oder ist. Der Hinweis in der Replik auf die tadschikische Ethnie des Beschwerdeführers vermag daran nichts zu ändern, zumal Personen tadschikischer Ethnie nicht per se von einer Verfolgung durch die Taliban betroffen sind und mit Blick auf die vorstehenden Erwägungen auch nicht ersichtlich ist, inwiefern dieser Umstand die ohnehin zu verneinende Reflexverfolgungsgefahr erhöhen könnte.

### **E. 6.3**

Soweit der Beschwerdeführer am Rande darauf hinweist, einer seiner Onkel sei für ein amerikanisches Unternehmen tätig gewesen (vgl. A37 F175 sowie S. 13 der Beschwerde), ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer weder geltend macht, der besagte Onkel sei deswegen verfolgt worden, noch, dass er selber im Zusammenhang mit diesem Onkel Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war oder solche befürchtet habe respektive aktuell befürchte. Dieses Vorbringen ist daher als offensichtlich nicht asylrelevant zu erachten.

### **E. 6.4**

Insgesamt bestehen keine konkreten und überzeugenden Anhaltspunkte für die Annahme, dass der Beschwerdeführer im Falle seiner (hypothetischen) Rückkehr nach Afghanistan eine flüchtlingsrechtlich relevante, namentlich gezielte und im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG erhebliche, Reflexverfolgung durch die Taliban zu gewärtigen hätte. Die von ihm dahingehend geäußerte Verfolgungsfurcht ist daher als objektiv unbegründet zu erachten. Bei dieser Sachlage kann darauf verzichtet werden, die Asyl-

D-6079/2023 Seite 10 vorbringen des Beschwerdeführers näher auf ihre Glaubhaftigkeit hin zu überprüfen.

### **E. 6.5**

Das SEM hat demnach zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

### **E. 7.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

### **E. 7.2**

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine auslän- derrechtliche Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Ertei- lung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVerfGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9).

### **E. 8**

Da die Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 4. Oktober 2023 infolge Unzu- mutbarkeit des Wegweisungsvollzugs die vorläufige Aufnahme des Be- schwerdeführers angeordnet hat, erübrigen sich weitere Ausführungen zur Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs.

### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art.106 Abs.1 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

### **E. 10**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten dem Beschwer- deführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Zwischenverfügung vom 25. Januar 2024 gutgeheissen worden ist, werden keine Verfahrens- kosten erhoben. (Dispositiv nächste Seite)

D-6079/2023 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.